

Fachpapier

Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Telefon-Durchwahl 0761 200-404
Telefax 0761 200-509
www.caritas.de

Datum 20.03.2014

Bewertung des DCV der konsensualen Änderungsvorschläge der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung im SGB II (Stand 4. September 2013)

Die Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung diskutiert aktuell diverse Vorschläge zur Änderung des SGB II.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden sollen. Der Deutsche Caritasverband bewertet im Folgenden die Vorschläge, auf die sich Bund und Länder in der AG bereits geeinigt haben (Stand 04.09.2013). Sie sind von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.¹ Die Vorschläge betreffen die Themenbereiche „Einkommen und Vermögen“ (Seite 2 ff.), „Kosten der Unterkunft und Heizung“ (Seite 5 ff.) und das „Verfahrensrecht“ (Seite 7 ff.).

¹ Die Vorschläge sind durch Ziffern gekennzeichnet, die sich auf die Gesamtübersicht der Rechtsänderungsvorschläge beziehen.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Kontakt:

Prof. Dr. Georg Cremer, Generalsekretär, Sozial- und Fachpolitik, Tel. 0761-404, georg.cremer@caritas.de
Dr. Thomas Becker, Abteilungsleiter Sozialpolitik und Publizistik, Tel. 0761 200-245, thomas.becker@caritas.de
Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, Tel. 0761-676, clarita.schwengers@caritas.de
Meret Lobenstein, Referentin Koordination Sozialpolitik, Tel. 0761 200-165, meret.lobenstein@caritas.de
Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

1. Einkommen und Vermögen

1.1 Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (z. B. Abfindung)

(Vorschlag Nr. 3.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig ein Darlehen gewährt werden kann, wenn einmalige Einnahmen (z. B. Abfindungen) bereits wieder ausgegeben worden sind. Hierfür soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Derzeit mindern sie auch in den sechs Monaten nach ihrem Zufluss das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet nicht danach, ob das Geld noch vorhanden ist oder nicht (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband sieht in diesem Vorschlag eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Praxis, hält ihn jedoch nicht für ausreichend. Vielmehr müsste im Gesetz klargestellt werden, dass die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, wenn die einmaligen Einnahmen bereits verbraucht sind. Denn das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeitraum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ sind, die geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken². Überdies hat das Jobcenter die Möglichkeit, bei sozialwidrigem Verhalten, also z. B. bei schuldhafter Herbeiführung der Notlage, vom Leistungsempfänger Ersatz nach § 34 SGB II zu verlangen. Schließlich besteht bei unwirtschaftlichem Verhalten die Möglichkeit einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

1.2 Ausweitung der Bagatellgrenze bei Einkommen, § 1 Abs. 1 ALG II-V

(Vorschlag Nr. 7 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig auch geringfügige einmalige Einnahmen, z. B. Kapitalerträge, die nur einmal im Jahr ausgezahlt werden, nicht auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angerechnet werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diesen Änderungsvorschlag. Einnahmen werden derzeit nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht über-

² Urteil vom 29.11.2013, Az. B 14 AS 33/12 R.

steigen („Bagatellgrenze“, § 11a SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V). Ein „Ansparen“ dieses monatlichen Freibetrags auf 120 € im Jahr ist derzeit nicht möglich. Gerade bei Kapitalerträgen, z. B. Zinsen, die nur einmal im Jahr ausgezahlt werden, führt dies zu ungerechtfertigten Anrechnungen auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Dies führt im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von denjenigen, die einmalig im Jahr Einkommen in Höhe von bis 120 €, z. B. in Form von Zinsen, erhalten gegenüber denjenigen, die 12x im Jahr monatlich ein Einkommen von weniger als 10 € erhalten.

1.3 Einführung eines pauschalen Freibetrags für Beiträge zur „Riester-Rente“

(Vorschlag Nr. 9 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass ein pauschalierter Einkommensabsatzbetrag für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) eingeführt werden soll.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband lehnt den Vorschlag ab. Es besteht die Gefahr, dass bei einem zu niedrigen einheitlichen Freibetrag für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge Menschen davon Abstand nehmen, für ihr Alter vorzusorgen.

Derzeit können diese Beiträge in Höhe des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG vom Einkommen abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach der Höhe der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, ist also individuell unterschiedlich hoch. Der Mindesteigenbeitrag darf zudem gegenüber dem Versicherer nicht beliebig unterschritten werden, sondern muss nach dem Vertrag in dieser Höhe gezahlt werden. Wenn der zukünftig festzusetzende einheitliche Freibetrag unter dem Mindesteigenbeitrag liegt, mindert der den Freibetrag übersteigende Betrag, der an den Versicherer gezahlt wird, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es bliebe den Versicherten daher nur die Wahl entweder auf einem Niveau unterhalb des Existenzminimums zu leben oder den Vertrag für die Riesterrente ruhend zu stellen. Dies wäre im Hinblick auf eine drohende künftige Altersarmut sehr nachteilig.

Vorschlag:

Die Regelung wird nicht umgesetzt.

1.4 Höhere Absetzbeiträge nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 SGB II)

(Vorschlag Nr. 11 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Wer erwerbstätig ist und ein Einkommen über 400 € hat, soll zukünftig nur dann mehr als die pauschalen 100 € vom Einkommen absetzen, wenn es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt. Dies soll in § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II klargestellt werden.

Bewertung:

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes entspricht eine solche Klarstellung dem Gesetzeszweck, da § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II eine Privilegierung lediglich von Erwerbseinkommen und nicht von allen Einkommensarten (z. B. aus Vermietung) bezweckt.

1.5 Höhe des Grundfreibetrags, wenn Erwerbseinkommen mit Einkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit zusammentreffen, § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II

(Vorschlag Nr. 12 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und zusätzlicher ehrenamtlicher oder sonstiger Tätigkeit soll zukünftig gesetzlich klargestellt werden, wie hoch der Grundfreibetrag ist. Er soll sich immer nach der Einkommensart bemessen, nach der er höher ausfällt. Liegt das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit o. ä. über 100 €, aber unterhalb von 200 € (z. B. 105 €), soll der Grundfreibetrag in Höhe des tatsächlichen Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt werden. Liegt dieses Einkommen unterhalb von 100 €, aber das Erwerbseinkommen oberhalb von 100 €, soll der Grundfreibetrag 100 € betragen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt eine gesetzliche Klarstellung, plädiert jedoch dafür, dass in diesen Fällen immer der Grundfreibetrag von 200 € Anwendung findet. Die Klarstellung ist notwendig, da die fachlichen Hinweise der BA und das Softwareprogramm Prosoz die derzeitige Regelung zur Anrechnung von Einnahmen aus ehrenamtlicher oder sonstiger Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) unterschiedlich ausgelegt haben. Der Vorschlag folgt der Auslegung der Bundesagentur für Arbeit, die damit argumentiert, dass der höhere Freibetrag für die Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit auf diese beschränkt sein soll. Lediglich beim Erwerbstatigenbonus wird das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit) zugrunde gelegt (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Die Länder hatten bei Zusammen-

treffen dieser Einkommensarten bislang immer den höheren Freibetrag von 200 € (früher: 175 €) gewährt. Dies entspricht auch dem Wortlaut, der lediglich voraussetzt, dass die leistungsberechtigte Person „mindestens aus einer Tätigkeit“ Bezüge oder Einnahmen erhält, die steuerfrei sind (§ 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG). Der Deutsche Caritasverband hält diese Regelung auch für zielführend, weil sie das nebenberufliche Ehrenamt fördert. Denn wer erwerbstätig ist, erhält bereits einen Freibetrag von 100 €. Nimmt er nun zusätzlich ein Ehrenamt mit einer Mehraufwandsentschädigung von z. B. 105 € auf, erhöht sich der Grundfreibetrag nach der vorgesehenen Neuregelung nur um 5 €, nach dem Vorschlag, den der DCV befürwortet, hingegen um 95 €. Der Erwerbstilligenbonus erhöht sich in beiden Varianten um 21 € (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Vorschlag:

Beim Zusammentreffen von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit soll immer der Grundfreibetrag von 200 € Anwendung finden. Für den Fall, dass der Grundfreibetrag für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) zzgl. der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit niedriger ist, ist dieser Betrag anzusetzen.

2. Kosten der Unterkunft und Heizung

2.1 Umzug in Wohnung mit unangemessenen Kosten: Beschränkung auf bisherige angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II

(Vorschlag Nr. 35.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass zukünftig auch bei Umzügen, die ohne Zusage von einer Wohnung mit angemessenen Kosten in eine mit unangemessenen Kosten erfolgen, weiter nur in der bisherigen Höhe Kosten übernommen werden. Aufgrund des Wortlauts des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt das bislang nur für Umzüge in Wohnungen mit höheren, aber ebenfalls angemessenen Kosten. Dazu soll in der Regelung das Wort „angemessen“ gestrichen werden.

Bewertung:

Die gesetzliche Klarstellung entspricht dem Regelungszweck des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der Deutsche Caritasverband lehnt jedoch die derzeitige Regelung ab, nach der bei einem Umzug in eine Wohnung mit ebenfalls angemessenen, aber höheren Kosten, nur die bisherigen übernommen werden. Denn diese Regelung schränkt faktisch das Recht auf Freizügigkeit ein, das auch Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuteil werden muss. Die bestehen-

de Regelung hat zu Folge, dass ein Hilfebedürftiger gezwungen ist, eine von ihm zuvor – möglicherweise aus Not vorübergehend gewählte – nicht vollwertige Unterkunft weiter bewohnen muss.

Vorschlag:

Die Regelung sollte ganz aufgehoben werden.

2.2 Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen, § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II

(Vorschlag Nr. 43 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig bei einem Umzug in eine neue Wohnung auch ein Darlehen für die Übernahme von Genossenschaftsanteilen gewährt werden kann. Dies soll in § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II klargestellt werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt den Vorschlag, dass die Übernahme von Genossenschaftsanteilen gesetzlich geregelt werden soll. Wenn Mieter eine Wohnung bei einer Wohnungsbaugenossenschaft anmieten wollen, müssen oftmals auch Pflichtanteile an der Wohnungsbaugenossenschaft erworben werden. Unter Wohnungsbeschaffungskosten fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anmieten einer neuen Wohnung verbunden sind. Dazu gehört eine Mietkaution. Wegen einer vergleichbaren Interessenlage im Hinblick auf den Sicherungscharakter sind Fälle des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen der Übernahme der Mietkaution gleichzustellen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.06.2011 – L 19 AS 958/11 B ER). Da gerade Wohnungsbaugesellschaften auch Sozialwohnungen vermieten, ist die vorgeschlagene Änderung zur Klarstellung sinnvoll.

Der Deutsche Caritasverband steht jedoch der darlehensweisen Gewährung kritisch gegenüber. Nach der geltenden Gesetzeslage würde dies wieder zu einer monatlichen Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen (§ 42a SGB II). Besser wäre es, das Darlehen durch eine Abtretungsklärung von Seiten des Leistungsberechtigten zugunsten des Jobcenters zu sichern.

Vorschlag:

Der Vorschlag wird umgesetzt. Gleichzeitig wird eine Regelung eingeführt, nach der der Leistungsberechtigte verpflichtet wird, seine Rechte aus der Übernahme von Genossenschaftsanteilen an das Jobcenter zu übertragen.

3. Verfahrensrecht

3.1 Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen § 34 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II; Überarbeitung Verfristungsregelung in § 34 Abs. 3 SGB II.

(Vorschlag Nr. 65 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass bei der Regelung für Erstattungsansprüche bei sozialwidrigem Verhalten (§ 34 SGB II) klargestellt wird, dass die erbrachten Leistungen, d. h. Geld- und Sachleistungen sowie Sozialversicherungsbeiträge, und alle Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) zu ersetzen sind.

Außerdem soll für das Erlöschen der Ersatzpflicht (§ 34 Abs. 3 SGB II) auf den Monat, für den die Leistung erbracht wurde, abgestellt werden.

Bewertung:

Eine Klarstellung im Gesetz, welche Leistungen im Einzelnen zu ersetzen sind, ist sachgerecht, da es derzeit einen Widerspruch im Gesetzeswortlaut zwischen § 34 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II gibt. Während Absatz 1 vom Ersatz „gezahlter“ Leistungen (also nur Geldleistungen) spricht, geht Absatz 3 vom Ersatz „erbrachter“ Leistungen (also Geld- und Sachleistungen) aus. Würde die Ersatzpflicht auf Geldleistungen beschränkt werden, würde dies Ersatzpflichtige benachteiligen, die zur Deckung ihres Bedarfs eine Geldleistung und keine Sachleistung erhalten haben.

Auch ist es nachvollziehbar, dass für das Erlöschen der Ersatzpflicht auf den Monat abgestellt wird, für den die Leistung erbracht wurde. Nach derzeitiger Verfristungsregelung erlischt der Ersatzanspruch nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist (§ 34 Abs. 3 SGB II). Es ist jedoch möglich, dass Leistungen für einen Monat zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, z. B. Leistungen zum Lebensunterhalt am Ende des Vormonats für den laufenden Monat und Sozialversicherungsbeiträge, die erst im laufenden Monat fällig werden. Dies führt zu unterschiedlichen Verfristungszeitpunkten und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, obwohl die Leistungen für ein und denselben Monat bewilligt wurden.

3.2 Ersatzanspruch gem. § 34 Abs. 1 SGB II nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit

(Vorschlag Nr. 66 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass SGB II-Leistungen nicht nur zu ersetzen sind, wenn durch sozialwidriges Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt wurde, sondern auch dann, wenn durch ein solches Verhalten die Hilfebedürftigkeit erhöht wurde (z. B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).

Bewertung:

Solange sich in Fällen sozialwidrigen Handelns der Umfang des Erstattungsanspruchs auch nur auf die dadurch kausal verursachte Erhöhung der Hilfebedürftigkeit bezieht, ist der Vorschlag nachvollziehbar. Es ist sicherzustellen, dass die Jobcenter den Sachverhalt genau prüfen, bevor sie den Regressanspruch geltend machen. Insbesondere sind solche Umstände zu berücksichtigen, in denen die Ursache für das scheinbar sozialwidrige Verhalten beim Jobcenter liegt (z. B. weil die Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgt sind oder die Miete zum Ausgleich von Stromschulden benutzt wurde, die das Jobcenter nicht übernommen hat, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre).

3.3 Redaktionelle Änderung des Ersatzanspruchs (§ 34a SGB II)

(Vorschlag Nr. 67 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Überschrift „Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen“ zu § 34a SGB II abzuändern. Der Begriff „erhaltene“ soll durch den Begriff „erbrachte“ Leistungen ersetzt werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hat keine Einwände gegen diese Änderung. Die bisherige Überschrift lautet „Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen“. Im Gesetzesinhalt selber ist dagegen von „erbrachten“ Leistungen die Rede. Eine Anpassung der Überschrift an den Inhalt des Gesetzes trägt zu dessen Klarheit bei.

3.4 Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in § 34b SGB II

(Vorschlag Nr. 69 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Ersatzanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende gegen Dritte auch für solche Leistungen gelten soll, die an eine Person erbracht werden, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt (nichteheliche Lebensgemeinschaft, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3.c) i. V. m. Abs. 3a SGB II). Insoweit soll § 34b SGB II ergänzt werden.

Bewertung:

§ 34b SGB II regelt den Aufwendungsersatzanspruch der Leistungsträger gegenüber einem dem Leistungsberechtigten vorrangig verpflichteten Leistungsträger. Der Ersatzanspruch erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die an den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erbracht wurden. Bisher bezieht sich der Ersatzanspruch nicht auf Personen der Bedarfsgemeinschaft, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3.c) i. V. m. Abs. 3a SGB II) leben. Die Einbeziehung dieses Personenkreises hält der DCV für konsequent.

3.5 Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (§ 34c SGB II als neue Vorschrift).

(Vorschlag Nr. 70 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass ein Ersatzanspruch bei Doppelleistungen von Sozialträgern eingeführt werden soll. Hierzu soll § 34c SGB II als neue Vorschrift eingefügt werden, Der Inhalt soll mit der Vorschrift des § 105 SGB XII vergleichbar sein. § 105 SGB XII regelt die Pflicht zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe, wenn ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet hat, d. h. eine doppelte Leistung an den Leistungsberechtigten vorliegt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband ist der Ansicht, dass die Einführung eines solchen Erstattungsanspruchs sinnvoll ist, wenn die doppelte Leistung weder über eine Einkommensanrechnung

noch über die im SGB II bereits existierende Erstattungsansprüche herausverlangt werden kann.

3.6 Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II

(Vorschlag Nr. 76 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis des SGB II angepasst wird. Der Wortlaut des Gesetzes soll so gewählt werden, dass auf die Vorgaben und die Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) abzustellen ist. Dabei sollen die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit dieser Regelungen haben. Anknüpfungspunkt soll vielmehr eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Trägers sein (BA, örtlicher kommunaler Träger oder zugelassener kommunaler Träger).

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband lehnt bereits die derzeitige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. 330 Abs. 1 SGB III) ab. Sie begrenzt die Rücknahme eines bestandskräftigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes auf die Zeit nach dem Urteil eines Bundesverfassungsgerichts oder einer neuen ständigen Rechtsprechung. Für die Vergangenheit können diese Verwaltungsakte nicht zurückgenommen werden. Voraussetzung dieser Regelung ist, dass die Leistungsträger das Recht zuvor anders ausgelegt haben. Das Bundessozialgericht hat den Anwendungsbereich dieser Regelung erheblich eingeschränkt (BSG vom 21.06.2011, Az. B 4 AS 118/10 R). Ein Jobcenter kann sich nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn vor der Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis sämtlicher Träger (BA, örtlicher kommunaler Träger und zugelassener kommunaler Träger) der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bundesgebiet vorgelegen hat. Umfasst hiervon ist auch die Leistungserbringung durch Optionskommunen. Allein aufgrund der fachlichen Hinweise der BA kann keine einheitliche Praxis aller Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende angenommen werden, da die Optionskommunen an diese nicht gebunden sind. Erforderlich ist vielmehr, dass auch die Optionskommunen die fachlichen Hinweise ebenfalls einheitlich umgesetzt haben.

Da nach Ansicht der BA dieser Nachweis kaum möglich ist, läuft die derzeitige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten ins Leere. Faktisch können die Leistungsträger des SGB II nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen.

Der Deutsche Caritasverband hält die im SGB II geltenden Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 40 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. 330 Abs. 1 SGB II) insgesamt für bedenklich. Generell gilt im Sozialrecht, dass rechtswidrige Verwaltungsakte auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, in der Regel für 4 Jahre (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X). Im Bereich des SGB XII und SGB II wurde dieser Zeitraum zuletzt auf ein Jahr eingeschränkt. Eine weitergehende Begrenzung auf die Zeit nach einer geänderten Rechtsprechung hält der Deutsche Caritasverband nicht für gerechtfertigt. Die Sonderregelung gilt überdies nur im SGB II und SGB III, im Sozialhilferecht indes nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Grundsicherungsempfänger schlechter gestellt werden als Sozialhilfeempfänger.

Vorschlag:

Der Deutsche Caritasverband lehnt die Neuregelung ab. Stattdessen schlägt er vor, den Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II auf § 330 Abs. 1 SGB III zu streichen.

3.7 Streichung des § 43 Abs. 2 S. 3 a. E. SGB II und neue Festsetzung der Tilgungsreihenfolge der bestehenden Forderungen

(Vorschlag Nr. 80. b) bb) der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Vorschrift des § 43 Abs. 2 S. 3 a. E. SGB II, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen durch eine spätere Aufrechnung erledigen, gestrichen wird. Für sinnvoller wird erachtet, immer zunächst die bereits begonnenen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die neue Regelung, da durch sie die Tilgung der bestehenden Forderungen in höherem Maße transparent und nachvollziehbar ist.

Nach der bisher geltenden Regelung darf monatlich höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden. Wird eine weitere Aufrechnung erklärt, die im Ergebnis dazu führen würde, dass ein höherer Betrag als

30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen wäre, so erledigen sich die vorangegangenen Aufrechnungen. Sind mehrere Aufrechnungen vorangegangen, die zu einem höheren Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen würden, so erledigt sich zunächst der letzte Aufrechnungsverwaltungsakt, sodann ggf. der zeitlich zuvor angeordnete usw. Diese Vorgehensweise sorgt sowohl bei den zuständigen Sachbearbeitern der Jobcenter als auch bei den betroffenen Leistungsberechtigten oftmals für Verwirrung, da nicht immer allen Beteiligten klar ist, welche Forderungen gerade gegeneinander aufgerechnet werden und welche Forderungen noch offen bleiben. Sinnvoller ist es daher, die Forderungen zeitlich chronologisch beginnend mit der ältesten Forderung zu tilgen.

3.8 Schaffung einer Regelung entsprechend der Regelung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der Leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut

(Vorschlag Nr. 81 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach dem Vorschlag soll eine Regelung geschaffen werden, nach der Geldleistungen, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten auf ein Konto eines Geldinstituts überwiesen worden sind, durch das Geldinstitut an die überweisende Stelle zurücküberwiesen werden müssen. Der Inhalt soll dem des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI entsprechen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hat keine Einwände gegen die Einführung dieser Regelung. Eine Regelung, nach der Geldinstitute verpflichtet sind, zu Unrecht erhaltenen Überweisungen zurückzuüberweisen, existiert nur im SGB VI. Der Träger ist auch berechtigt, die Leistungen zurückzufordern, da die Überweisung mit dem Tod des Leistungsberechtigten im Grunde ins Leere geht.

3.9 Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats in § 41 SGB II

(Vorschlag Nr. 83 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die es ermöglicht, noch nicht fällige Leistungen des Folgemonats vor auszuzahlen. Hierzu soll § 41 SGB II entsprechend ergänzt werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vorauszahlungen. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es dem Träger der Grundsicherung erlaubt, Vorauszahlungen auf die kommende Leistung zu erbringen. Es gibt lediglich die Möglichkeit, Vorschüsse zu zahlen, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (§ 42 SGB I).

Um Bedarfe, die frühzeitig entstehen, zu decken, ist es im Rahmen des SGB II bisher nur möglich, Darlehen zu gewähren. Dafür muss jedoch ein Darlehensvertrag vereinbart werden. Dies ist für den Leistungsberechtigten insoweit von Nachteil, als das Darlehen mit einer Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs verbunden ist. Daher ist die Einführung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit ohne die nachteiligen Folgen einer Aufrechnung sinnvoll.

3.10 Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate, § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II**(Vorschlag Nr. 84 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)**

Der Vorschlag sieht vor, dass der Regelbewilligungszeitraums von sechs Monaten auf zwölf Monate verlängert wird. Hierzu soll § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II entsprechend geändert werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass der Regelbewilligungszeitraum verlängert werden soll. In zahlreichen Fällen ergeben sich keine kurzfristigen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten, so dass ein erneuter Fortzahlungsantrag nach regelmäßig sechs Monaten sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für den Träger der Grundsicherung einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet. Die neue Regelung ermöglicht es, Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu bewilligen. Insoweit besteht für die Leistungsberechtigten für das bewilligte Jahr Planungssicherheit.

Jedoch muss von Seiten des Jobcenters sichergestellt werden, dass bei einer Bedarfsgemeinschaft, bei denen Personen erwerbstätig sind, das Einkommen so angerechnet wird, dass die Bedarfsgemeinschaft am Ende des Bewilligungszeitraums von zwölf Monaten nicht mit einer Forderung in erheblicher Höhe belastet wird. Gleichzeitig darf die vorläufige Einkommensanrechnung nicht zu hoch ausfallen. Dem Leistungsberechtigten müssen genügend Leistungen

zur Existenzsicherung verbleiben. Das Jobcenter sollte verpflichtet werden, alle drei Monate die vergangenen Monate zu überprüfen, damit etwaige Nachzahlungen zeitnah ausbezahlt werden können. Es sollte im Rahmen seiner Fürsorgepflicht darauf hinwirken, dass die Leistungsberechtigten ihre Lohnabrechnungen zeitnah einreichen, um mögliche Nachteile für diese abzuwenden.

3.11 Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II, § 42 SGB II

(Vorschlag Nr. 86 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der SGB II-Ansprüche von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diesen Vorschlag. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind besonders schutzwürdig, da sie bereits am Existenzminimum leben. Im Rahmen der Sozialhilfe ist eine Übertragung und Pfändung von Leistungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

SGB II-Ansprüche können hingegen grundsätzlich, insbesondere beim Überschreiten der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO), gepfändet werden (§ 54 Abs. 4 SGB I). Auch eine Übertragung ist aktuell noch möglich (§ 53 SGB I). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialhilfe im Hinblick auf den Pfändungsschutz bisher unterschiedlich behandelt worden sind.

3.12 Regelung bei Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbeständen in §§ 42a, 43 SGB II

(Vorschlag Nr. 87 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der beim Zusammentreffen von einer Leistungskürzung durch Sanktionen und einer Aufrechnung, die Aufrechnung ausgesetzt wird, mit dem Ziel, dass das ALG II nicht um insgesamt mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs abgesenkt wird.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diesen Vorschlag. Nach der bisher geltenden Regelung werden Darlehen monatlich in Höhe von 10 % des jeweiligen Regelbedarfs aufgerechnet (§ 42a Abs. 2 SGB II). Erstattungsforderungen werden – je nach Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs – in Höhe von 10 % bis 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB II). Wird während einer Aufrechnung gleichzeitig das Arbeitslosengeld II infolge einer Pflichtverletzung abgesenkt, kann dies zu einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 % führen (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11. Juni 2013, S. 14).

3.13 Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen, § 43 SGB II**(Vorschlag Nr. 88 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)**

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der eine Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen ermöglicht wird, solange der aktuelle Bedarf gedeckt ist.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hat keine Einwände gegen die neue Regelung, solange sichergestellt ist, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten gedeckt war bzw. ist.

Nach der bisher geltenden Praxis war es möglich, dass eine Bedarfsgemeinschaft in einem Bewilligungszeitraum sowohl Nachzahlungen für bestimmte Monate erhalten hat als auch Leistungen für andere Monate zu erstatten hatte. Dies hatte zur Folge, dass die Bedarfsgemeinschaften für einen Bewilligungszeitraum sowohl einen Nachzahlungsbescheid als auch einen Erstattungsbescheid erhalten haben. Diese Vorgehensweise war den Leistungsberechtigten teilweise schwer zu vermitteln. Die neue Regelung ist kundenfreundlicher, da sie leichter nachvollziehbar ist.

Durch den Änderungsvorschlag kann gegenüber Nachzahlungsansprüchen der Leistungsberechtigten mit Erstattungsforderungen solange aufgerechnet werden wie der aktuelle Bedarf gedeckt ist.

Die Regelung darf aber nicht für Fälle gelten, in denen das Jobcenter Leistungen rechtswidrig nicht erbracht oder gekürzt hat und der Leistungsberechtigten aufgrund dessen Schulden hat. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen auszubehalten.

3.14 Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger, §§ 43, 43a SGB II

(Vorschlag Nr. 91 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass Aufrechnungen auch bei unterschiedlichen Kostenträgern möglich sein sollen. Die Aufrechnung soll unabhängig von Kostenträgereigenschaften erfolgen.

Bewertung:

Aktuell ist eine Aufrechnung mit einer Forderung, die zum Kostenkreis des Bundes gehört, mangels Gegenseitigkeit der Forderungen nicht möglich, wenn der Leistungsberechtigte aufgrund von anrechenbarem Einkommen nur noch die Kosten der Unterkunft und Heizung erhält, da für diese Leistungen die Kommunen zuständig sind. Der Vorschlag hat das Ziel, die Aufrechnung unabhängig von den Kostenträgereigenschaften zu ermöglichen. Zwar besteht die Möglichkeit einer Aufrechnung ohne Gegenseitigkeit in § 52 SGB I. Diese Vorschrift ist aber im Rahmen des SGB II nicht entsprechend anwendbar.

Auch der Deutsche Caritasverband erachtet den Wunsch nach einer solchen Aufrechnungsmöglichkeit als nachvollziehbar.

3.15 Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II

(Vorschlag Nr. 92.2 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass ein Erstattungsanspruch des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit sichergestellt wird.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband erachtet es als unerlässlich, dass während der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit und/oder Hilfebedürftigkeit besteht, Leistungen an die betroffene Person nahtlos erbracht werden, damit deren Existenzminimum gesichert ist. Inwieweit der bereits geregelte Erstattungsanspruch (§ 44a Abs. 3 SGB II i. V. m. § 103 SGB X) als unzureichend anzusehen ist, muss im Einzelnen im Rahmen eines sich etwaig anschließenden Gesetzgebungsverfahrens geprüft und bewertet werden.

3.16 Befreiung bestimmter Personenkreise von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind, § 56 SGB II

(Vorschlag Nr. 96 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II) auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt wird. Die obligatorische Anzeige- und Bescheinigungspflicht für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (insb. nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte) soll entfallen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Beschränkung der Anzeige- und Nachweispflicht ausdrücklich. Derzeit müssen auch Personen den Beginn und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzeigen und nachweisen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit des Jobcenters hat (z. B. bei Erwerbenaufstockern, Maßnahmeteilnehmern, Schülern). Eine Änderung der Anzeige- und Nachweispflicht hätte sowohl eine Entlastung der Leistungsberechtigten als auch der Verwaltung und Ärzte zur Folge.

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Meret Lobenstein, Referentin für Existenzsicherungsrecht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761/200-165, meret.lobenstein@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761/200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de